

Förderrichtlinie der Stadt Rheinfelden (Baden)

für das Förderprogramm

Begrünung von Dach-, Fassaden- und Entsiegelungsflächen sowie Heckenpflanzung

Die Stadt Rheinfelden (Baden) gewährt Investitionszuschüsse für:

- A. Entsiegelung mit anschließender Begrünung**
- B. Dachbegrünung, einschließlich der Begrünung von Garagen- und Carportdächern**
- C. Fassadenbegrünung**
- D. Heckenpflanzung**

1. Zuwendungszweck

In der Stadtklimaanalyse für die Stadt Rheinfelden (Baden) von 2020 wird von einer hohen thermischen Belastung (Wärme und Hitze) gewarnt und insbesondere der Erhalt und die Erweiterung von Grünflächen empfohlen. Dabei werden explizit Entsiegelungen sowie Dach- und Fassadenbegrünungen als Klimaanpassungsmaßnahme empfohlen. Die Förderung der Dach- und Fassadenbegrünung gründet auf dem Maßnahmenvorschlag des Thementisches Stadtentwicklung aus dem **Klimabeirat**.

Um den zunehmenden Hitze- und Starkregenereignissen entgegenzuwirken, kommt dem Erhalt der Funktionen von Böden - dazu gehört auch der Aufbau von Flachdächern - und Pflanzen im Ökosystem eine erhöhte Bedeutung zu. Durch die Realisierung der o.g. Maßnahmen (A-D) können erzielt werden:

- Eine Verbesserung des Mikroklimas durch Beschattung, Wasserrückhalt, Verdunstung sowie Bindung und Filtrierung von Staub und Luftschadstoffen.
- Energieeinsparungseffekte durch zusätzliche Wärmedämmung und Verschattung an Dach und Fassade.
- Eine längere Lebensdauer der Dachabdichtung und der Fassade durch Schutz vor Witterungseinflüssen und Temperaturdifferenzen.
- Eine Verbesserung des Lärmschutzes und eine Minderung der Schallreflexion.
- Kosteneinsparungen durch Reduzierung der Niederschlagswassergebühr.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind private Grundstückseigentümer:innen, Wohnungseigentümergeinschaften, Mietende, Vereine und Verbände. Die erteilte Vollmacht des Grundstückseigentümers bzw. der Beschluss der Eigentümerversammlung ist vorzulegen.

3. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Rheinfeldern (Baden) fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und soweit die Maßnahmen gesetzlich nicht bereits verpflichtend vorgeschrieben sind oder behördlich angeordnet wurden

- die Anlage von extensiven Dachbegrünungen als Nachrüstung auf vorhandenen Dächern mit arten- und strukturreicher Begrünung
- die Anlage von boden- und wandgebundener Fassadenbegrünungen von Gebäuden und freistehenden Mauern
- Flächenentsiegelungen mit der Herstellung versickerungsfähiger begrünter Flächenbeläge.
- die Pflanzung von Hecken zur Verbesserung des Mikroklimas, als CO₂ Speicher und zur Unterstützung der Biodiversität und Artenvielfalt.

3.1. Die Förderung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- Die Antragstellung muss vor Beginn der Maßnahmen erfolgen.
- Die Grundstücke, für die die Förderung beantragt wird, müssen auf dem Gebiet der Stadt Rheinfeldern (Baden) liegen.
- Die Maßnahmen sind gemäß dem aktuellen Stand der Technik zu planen und auszuführen. Bei Durchführung durch einen anerkannten Fachbetrieb können auch die Kosten für diese Dienstleistung gefördert werden, im Umfang der jeweiligen Fördermaßnahme.
- Die Begrünungsmaßnahme muss freiwillig erfolgen, d.h. es darf keine Verpflichtung zur Begrünung z.B. aufgrund von kommunalen Beschlüssen, behördlichen Anordnungen, der Landesbauordnung bzw. bauordnungs- oder bauplanungsrechtlichen Festsetzungen geben. Dies bedeutet zum Beispiel, dass bei einer Pflicht zur Begrünung von Dächern keine Dachbegrünung gefördert wird.
- Die Maßnahme ist für einen Zeitraum von mind. 10 Jahren ab Zeitpunkt der Inbetriebnahme anzulegen. Sollten die Pflanzen in diesem Zeitraum absterben, sind entsprechende Nachpflanzungen auf eigene Kosten vorzunehmen.
- Pro Grundstück ist nur ein Antrag zur Förderung von Begrünungsmaßnahmen zulässig. Es können mehrere Maßnahmen pro Antrag kombiniert werden.
- Gesetzliche Regelungen/Vorgaben insbesondere der Bauleitplanung, Bauordnung und des Wasserrechts sind zu beachten.
- Die **Liste förderfähiger Pflanzenarten** ist zu beachten (im Anhang). Es werden ausschließlich Pflanzen aus dieser Liste gefördert.
- Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

3.1.1 Entsiegelungen mit anschließender Begrünung

- Im Fall von Entsiegelung muss die zu entsiegelnde und zu begrünende Bodenfläche **mindestens 10 m²** betragen. Im Anschluss an die Entsiegelung ist die Fläche mit geeigneten Pflanzen gemäß der dieser Förderrichtlinie angeschlossenen Pflanzempfehlungsliste zu begrünen.

- Als unversiegelt gelten nicht verdichtete Oberflächenbeläge, idealerweise mit Mutterboden, ohne Folienunterlage. Der **Grünanteil** der anschließenden Bepflanzung muss **mind. 70%** betragen.
- Grundsätzlich gilt die Förderung für eine Entsiegelung von Bodenbelägen wie Betonplatten/ Betonpflaster/ Asphalt sowie Kies- und Schotterflächen mit Vlies- oder Folienunterlage.

3.1.2 Dach- und Fassadenbegrünung

- Im Fall einer extensiven Dachbegrünung muss die zu begrünende Dachfläche **mindestens 10 m²** betragen. Die **Mindestaufbauhöhe** der Dachbegrünung muss **6 cm** betragen.
- Im Falle der Fassadenbegrünung muss die zusammenhängende Begrünungsfläche **mindestens 10 m²**, das Mindestvolumen für den **Wurzelraum 1 m³** betragen.

3.1.3 Heckenpflanzung

- Im Falle einer Heckenpflanzung muss diese mindestens 10 Laufmeter und eine Höhe von min. 0,80 m betragen. Bau- und Planungsrechtliche Festsetzungen sind zu beachten.
- Es sind folgende Qualitätskriterien zu erfüllen: Zwei mal verpflanzt im Container oder Ballen. Keine wurzelnackte Ware.

3.1.4 Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher Vorgaben vorgenommen werden müssen.
- Maßnahmen, die die oben genannten Fördervoraussetzungen nicht erfüllen.

4. Form und Höhe der Zuwendung

Die Förderhöhe beträgt **50%** der tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Kosten, **maximal jedoch 1.500 €** pro Antrag.

Als Förderobergrenze pro Maßnahme und Grundstück werden festgesetzt:

- Maximal 50 €/m² für Dach- und Fassadenbegrünung
- Maximal 20 €/m² für Entsiegelung
- Maximal 50€/lfm für Heckenpflanzungen

Die Förderungen der Stadt Rheinfelden „Begrünung“ und „Solargründach“ können kombiniert werden.

5. Verfahren

Anträge sind schriftlich oder per E-Mail an energieberatung@rheinfelden-baden.de bei der Stadtverwaltung der Stadt Rheinfelden (Baden) bis zum 31.12.2024 mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Lageplan 1:500 mit Flurstücknummer
- Skizze, in der Regel 1:100, aus dem die beabsichtigte Maßnahme hervorgeht

- Flächenermittlung
- Beschreibung der Maßnahme, ggf. mit Schnitten, Ansichten etc.
- Verwendetes Material mit Nachweis des Durchlässigkeitsgrades bzw. Nennung der verwendeten Pflanzen

5.1. Vorgehen nach Antragseingang

- Liegen die Fördervoraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Angabe des voraussichtlichen Zuschusses.
- Wird die Auszahlung des Zuschusses nicht rechtzeitig beantragt, verfällt die Bewilligung nach Ablauf einer 10-monatigen Frist, gerechnet ab Datum des Bewilligungsschreibens. Eine Fristverlängerung kann vor Fristablauf schriftlich oder per E-Mail beantragt werden, zum Beispiel aufgrund von Lieferengpässen oder Fachkräftemangel.
- Der Antrag zur Auszahlung der Fördermittel kann erst nach der vollständigen Ausführung der Arbeiten und gegen Vorlage von Rechnungen gestellt werden.
- Die fachgerechte Durchführung und Förderfähigkeit der Begrünungsmaßnahme ist durch entsprechende Unterlagen, Fotos (vorher/nachher), Liste der eingebrachten Pflanzen sowie Kostennachweise / Rechnungen nachzuweisen. Ebenso sind Zahlungsnachweise zu erbringen.
- Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder wenn die eingegangenen Verpflichtungen verletzt werden.

Die Stadtverwaltung kann stichprobenartig Kontrollen durchführen. Jeder, der Fördermittel in Anspruch genommen hat, ist verpflichtet, der Stadt oder deren Beauftragten entsprechende Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu geben bzw. auszuhändigen.

Mit dem Antrag auf Förderung erklären sich die Antragstellenden zudem bereit, dass die Stadt oder deren Beauftragte Fotos von den durchgeführten Maßnahmen aufnehmen und veröffentlichen darf.

Die Fördermittel sind begrenzt. Anträge werden entsprechend ihres Eingangs bei der Stadt Rheinfeldern bearbeitet. Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Rheinfeldern auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.04.2024 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn die sich aus dem Haushalt ergebende Fördersumme vollständig aufgebraucht ist oder wenn der Gemeinderat eine Novellierung des Förderprogramms beschließt.